

## INHALT

- S. 1| Zum Jahresende
- S. 1| Nachruf Franz Scherm
- S. 1| Neue Mitarbeiterin in der Betriebshilfe
- S. 1| Agrardieselantrag
- S. 1| Abrechnung, -service
- S. 2| E-Rechnung
- S. 2| Maschinen-/Kooperationsbörse
- S. 3| Düngeverordnung
- S. 4| Werbung Autohaus Bierschneider

### Zum Jahresende

Schier erdrückend erscheinen die Krisen, weltweit, aber auch bei uns in Deutschland. Nur: wir können sehr viele davon nicht ändern oder auch nur im Geringsten beeinflussen.

Was wir aber selber in der Hand haben und aktiv gestalten können, ist die wirtschaftliche Entwicklung unserer Betriebe, um ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften. Hier lohnt es sich, Zeit und Kraft zu investieren, um die für jeden Einzelnen beste Lösung zu finden.

Nutzen Sie dazu auch das Angebot Ihres Maschinenrings, z. B. vielseitige Zuerwerbsmöglichkeiten, Betriebsberatungen oder günstige Einkaufspreise bei Betriebsmitteln, Strom, PKW's.

Mit einem ganz herzlichen DANKEschön für die gute Zusammenarbeit wünschen wir unseren Mitgliedern sowie allen Betriebshelferinnen und Betriebshelfern ein gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2025.

Franz Dissen  
Vorsitzender

Ihr MR Team

**Die MR-Geschäftsstelle ist vom 27.12.2024 bis 05.01.2025 geschlossen! Wir sind ab dem 07.01.2025 wieder für Sie da.**

**In Notfällen sind wir über die Notrufnummer am Anrufbeantworter erreichbar.**

### Nachruf

Leider mussten wir uns vom ehem. Vorsitzenden Franz Scherm aus Haindlingberg für immer verabschieden.

In einem Nachruf dankten wir ihm für 8 Jahre Tätigkeit als Vorsitzender des Maschinenrings Mallersdorf.

### Neue Mitarbeiterin in der Betriebshilfe

#### Betriebshilfe

Anfang Oktober verstärkte Jennifer Mühlbauer (St. Englmar) unser Betriebs- und Haushaltshilfe-Team.

**Wir suchen Betriebshelfer und -helferinnen für soziale Betriebshilfe als nebenberufliche Kräfte oder in Festanstellung.**

### Agrardieselantrag

Eine Anleitung zur Antragstellung über das Zoll-Portal finden Sie auf unserer Homepage. Bitte rechtzeitig mit der Antragstellung beginnen. Vor allem das Erstellen des ELSTER-Unternehmenszertifikat hat einen Zeitbedarf von 2 Wochen.

**neue Frist: 31.12.2024**

### Abrechnung

Ihren Abrechnungsauftrag können Sie uns per:

- E-Mail ([abrechnung@mr-sr.de](mailto:abrechnung@mr-sr.de))
- per Fax: 09421/841222
- oder telefonisch

einreichen.

Eine Abrechnungsvorlage finden Sie auf unserer Homepage unter Leistungen-Mitgliederservice-Abrechnung

#### Email-Adresse für MR-Abrechnungen

Falls Sie eine eigene Email-Adresse nur für Rechnungen/Lastschriften/Gutschriften haben, leiten Sie uns diese bitte per Email weiter.

### MR-Abrechnungsservice

Alle Abrechnungen, die bis zum 20.12.2024 in der Geschäftsstelle vorliegen, werden im laufenden Jahr noch gebucht.

Vom 23.12.2024 bis 31.12.2024 werden keine Belege verarbeitet.



## Dezember 2024 ▪ Maschinen- und Betriebshilfsring Straubing-Bogen e.V.

Otto-von-Dandl Ring 6 • 94315 Straubing • Tel. 09421 / 8412-0 • Fax 09421/8412-22 • mr.straubing@mr-sr.de • www.mr-straubing-bogen.de

Die Belegerfassung für das Jahr 2024 wird am 24.01.2025 abgeschlossen.

**Achtung:** Laut Gesetz muss für erbrachte Leistungen innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung gestellt werden. Des Weiteren gehört zu einer Rechnung ein Datum, wann die Leistung erbracht wurde.

### Die Verpflichtung zur E-Rechnung kommt

**Wen betrifft?** Alle Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen (auch zwischen Landwirten oder LU und Landwirt).

**Was kommt auf uns zu?** Das neue Wachstumschancengesetz beinhaltet im Wesentlichen, dass Unternehmer zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet werden. Das Gesetz greift ab 01.01.2025, allerdings gibt es eine Übergangsphase: ab 01.01.2025 muss jeder Unternehmer in der Lage sein, eine E-Rechnung empfangen und revisions sicher (GoBD-konform) archivieren (10 Jahre) zu können. Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung kommt dann für Betriebe mit > 800.000 € Vorjahresumsatz und Rechnungen > 250 € final am 01.01.2027. Und ab 01.01.2028 sind alle Unternehmen, auch Pauschalierer und Kleinunternehmer verpflichtet, an andere inländische Unternehmen E-Rechnungen zu stellen.

Wir können E-Rechnungen ausstellen und per Mail versenden (auf Wunsch auf eine fest bei uns hinterlegte spezielle „Buchführungs-Mailadresse“).

### Was ist zu tun?

Zum 01.01.2025 braucht jeder Unternehmer ein E-Mail-Postfach, um E-Rechnungen empfangen zu können. Eine pdf-Rechnung zählt nicht als E-Rechnung, sondern dies sind eigene, maschinenlesbare Datenformate.

Die meisten unserer Mitglieder werden erst ab 01.01.2028 E-Rechnungen ausstellen müssen. Sprechen sie am besten mit Ihrem Steuerberater, welches Programm er ihnen dafür empfiehlt.

### Absenkung Pauschalsteuersatz

Die Bundesregierung hat eine weitere Absenkung des Pauschalsteuersatzes in der Landwirtschaft von aktuell 9,0% auf 7,8% zum 01.01.2025 angekündigt. Berücksichtigen Sie dies in Ihrer Steuerplanung! Sehr häufig wird dann eine Optierung zur Regelbesteuerung sinnvoll sein. Eine Anpassung der Pauschalisierungsgrenze ist bisher nicht vorgesehen. Diese liegt weiterhin bei 600.000 € Umsatz im Vorjahr.

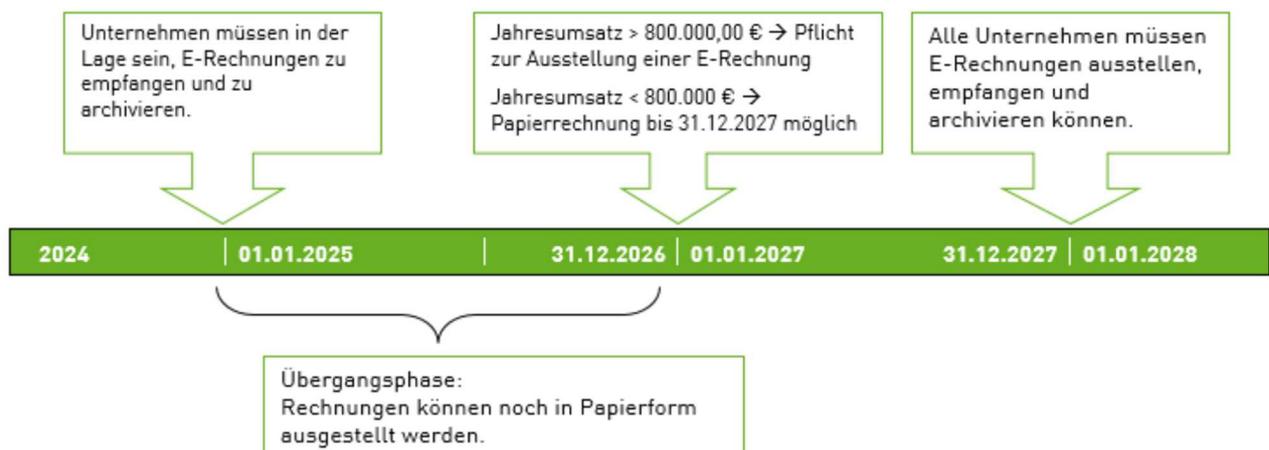
Bitte teilen Sie uns einen evtl. Wechsel Ihrer USt-Besteuerung umgehend mit. Nachträgliche Korrekturen sind nicht in jeden Fall möglich.

### Maschinen-/Kooperationsbörse

Teilen Sie uns Ihr Maschinenkauf-Interesse vor einer Investition mit!

Wir würden gerne kaufinteressierte Landwirte zusammenbringen. Nutzen Sie das Netzwerk Maschinenring!

So könnte oftmals eine Maschine deutlich besser ausgelastet werden!





**Dezember 2024 ▪ Maschinen- und Betriebshilfsring Straubing-Bogen e.V.**

Otto-von-Dandl Ring 6 ▪ 94315 Straubing ▪ Tel. 09421 / 8412-0 ▪ Fax 09421/8412-22 ▪ mr.straubing@mr-sr.de ▪ www.mr-straubing-bogen.de

**Gesucht**

Wir suchen für Mitgliedsbetriebe regelmäßig Unterstützung am Hof, Feld oder im Stall. Wenn Sie zumindest gelegentlich einen Berufskollegen unterstützen könnten, dann melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle.

**Melden Sie uns auch neue Maschinen oder Arbeitsverfahren.**

**Maschinenvermittlung**

Sie verleihen ihre Maschinen oder führen Lohnarbeiten durch und möchten ihre Bekanntheit steigern. Wir möchten eine kostenlose Maschinenkartei mit Bildern und Angaben zur jeweiligen Maschine auf unserer Website schalten und dadurch die Maschinenvermittlung erleichtern. Melden Sie uns gerne ihre jeweiligen Maschinen mit Daten und Bildern!



- Betriebe mit Rindergülle, welche nachweislich weniger als 4,6 % TS enthält
- Ansäuerung der Gülle

Mithilfe der neuen Gülle-App können Betriebe mit nur wenigen Klicks prüfen, ob und in welchem Umfang sie von diesen Ausnahmen Gebrauch machen können. Alternativ können wir Sie bei dieser Prüfung ebenso unterstützen.

3. Erhöhung der Mindestwirksamkeit auf Grünland  
Die gesetzliche Mindestwirksamkeit verschiedener Dünger wird zum 01. Februar 2025 wie folgt angehoben:

Düngerart	Mindestwirksamkeit auf Grünland	
	bisher	ab 2025
Rindergülle	50%	60%
Schweinegülle	60%	70%
Gärrest flüssig	50%	60%

Damit werden die Mindestwirksamkeiten auf Grünland denen auf Ackerflächen angepasst. Vor allem für Rinderhalter mit hohen Anteilen an Grünland im Betrieb ergeben sich dadurch weitere Einschränkungen in der mineralischen Düngung. Zur Veranschaulichung ein Beispiel einer Bedarfsermittlung Grünland mit 80 dt TM-Ertrag und jährlicher organischer Düngung von 170 kg N-Gesamt:

	Bisher	Ab 2025
N-Bedarfswert	205	205
Abschlag Humus	-10	-10
N-Fixierung	-20	-20
org. Düngung	-17	-17
Vorfrucht	-17	-17
Bedarf	158	158
org. Düngung 43,5m <sup>3</sup> (3,9 kg N/m <sup>3</sup> )	85	102
Bedarf Mineralisch	73	56
in dt KAS	2,70	2,07

Damit reduziert sich der mineralische Düngebedarf eines Betriebes automatisch im Vergleich zu den Vorjahren.

Wie jedes Jahr stehen wir Ihnen wieder gerne zur Verfügung, wenn es darum geht, das Bürokratiemonster „Düngeverordnung“ auf ein Neues zu bewältigen. Ab sofort können Sie wieder Termine vereinbaren.

**Düngeverordnung**

Auch für das Anbaujahr 2025 hält die Düngeverordnung wieder Neuerungen für uns bereit. Diese sind allerdings keine spontanen, neuen Einfälle, sondern stehen schon seit der Novelle 2020 fest.

1. Reduktion der Einarbeitungsfrist

Ab 2025 muss Gülle, die per Breitverteiler auf Ackerflächen ausgebracht wird, innerhalb einer Stunde (bisher 4 Stunden) eingearbeitet werden. Die Ausbringung mit Breitverteiler ist weiterhin möglich, z.B. zur Maisaussaat oder auf Getreidestoppeln.

2. Streifenförmige Ausbringung auf Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau

Ebenfalls gilt ab der kommenden Düngeperiode die Pflicht für die meisten Betriebe mit entsprechender Technik, die Gülle bodennah ausbringen zu müssen. Hierbei gibt es nur wenige Ausnahmen:

- Grünland mit über 20 % Hangneigung auf mehr als 30 % der jeweiligen Fläche
- Betriebe mit weniger als 15 ha LN